

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen von Energie Wasser Bern (AEB Waren und Dienstleistungen)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB» genannt) gelten für alle Bestellungen von Energie Wasser Bern (nachfolgend «ewb» genannt), soweit kein schriftlicher Vertrag vereinbart wurde. Unabhängig von der Art des geschlossenen Vertrages (Kauf, Auftrag, Werkvertrag, etc.) wird die Verkäuferin, Auftragnehmerin bzw. Unternehmerin «Lieferantin» genannt. ewb und die Lieferantin gemeinsam werden nachfolgend die «Parteien» genannt.

Mit Annahme einer Bestellung akzeptiert die Lieferantin die vorliegenden AEB. Diese AEB gelten ausschliesslich; ewb akzeptiert keine allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Lieferantin.

2. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, vorbehalten nachfolgender Bestimmungen. Für die Einhaltung der Textform genügen E-Mail oder andere elektronischen Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Ausgeschlossen ist die Mitteilung mittels Fax. Andere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

3. Zustandekommen des Vertrags

3.1. Offerten

Die Erstellung einer Offerte durch die Lieferantin wird, vorbehalten anderer Vereinbarung, von der ewb nicht vergütet. Ist die Offerte nicht befristet, ist sie 90 Tage seit Zustellung bindend.

Bei der Erstellung der Offerte hat sich die Lieferantin an die Anfrage von ewb zu halten. Weicht die Lieferantin von der Anfrage ab, muss sie ausdrücklich darauf hinweisen.

3.2. Abschluss des Vertrages

Ein Vertrag kommt zu Stande durch eine Bestellung von ewb und der schriftlichen Bestätigung dieser Bestellung durch die Lieferantin. Bestellungen unter CHF 1'000 können auch formlos abgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Nachträge, Arbeiten in Regie und sonstige Arbeiten.

4. Preise, Entgelt und Zahlungsbedingungen

4.1. Preise Waren

Die Preise gelten als Festpreise (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben). Automatische Teuerungsanpassungen sind ausgeschlossen.

Bei den Bestellungen ohne feste Preisangabe hat die Lieferantin ewb einen Richtpreis anzugeben, bevor sie die

Bestellung ausführt. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises definitiv.

4.2. Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen folgendes vermerkt ist:

- Kontaktperson Besteller
- Vertragsgegenstand
- ewb Bestellnummer

Die Lieferantin ist berechtigt nach vertragskonformer Lieferung Rechnung zu stellen. Ohne entsprechende Angaben dieser Daten kann ewb die Rechnung nicht bearbeiten. Rechnung, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Ergänzung zurückgeschickt, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.

4.3. Rechnungsadresse

Sämtliche Rechnungen sind im PDF-Format via E-Mail an folgende Adresse zu stellen:

creditoren@ewb.ch

Die korrekte Rechnungsadresse in der Anschrift lautet:

**Energie Wasser Bern
Kreditorenbuchhaltung
Monbijoustrasse 11
Postfach
3001 Bern**

Pro Rechnung kann nur ein PDF akzeptiert werden, d.h. Einzahlungsscheine und Anlagen aller Art müssen in demselben PDF enthalten sein wie die Rechnung selbst.

4.4. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenzen wie z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Briefe usw. müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Name des Bestellers
- Referenz (ev. Projektname)
- Artikelhinweis
- Menge

4.5. Zahlungsmodalitäten

Sofern nichts anders vereinbart wurde, bezahlt ewb die Rechnung innert 45 Tagen netto. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen sind und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt wurden. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von ewb. Die Lieferantin ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

Die Zahlung erfolgt in der Währung gemäss Bestellung.

5. Lieferung

5.1. Fälligkeit, Erfüllungsort und Verspätungsfolgen

Lieferungen sind zum vereinbarten Zeitpunkt am Erfüllungsort fällig. Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort gemäss Bestellung. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von ewb.

Muss die Lieferantin annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, hat sie dies ewb unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Ist die Lieferantin säumig, gerät sie ohne weitere Mahnung in Verzug. Wird nicht innerhalb einer von ewb neu angesetzten Frist rechtmässig erfüllt, behält sich ewb alle weiteren Rechte vor, insbesondere, von der Bestellung zurückzutreten.

Kommt die Lieferantin in Verzug, schuldet sie neben allfälligen Schadenersatzforderungen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5 Promille pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

5.2. Teillieferung, vorzeitige Lieferung, Über- und Untertlieferung

Ohne schriftliche Zustimmung von ewb sind Teillieferungen oder Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig. Wenn die Lieferantin bei Gattungsschulden zu viel liefert oder zu wenig liefert, kann ewb die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

5.3. Übergang von Nutzen und Gefahr / Erfüllungsort

Nutzen und Gefahr gehen am Bestimmungsort über.

Fehlen die Warenpapiere, lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin, bis die Warenpapiere eingetroffen sind.

Die Lieferantin hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn sie die Anweisungen der ewb für den Transport usw. nicht befolgt hat. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die infolge Missachtung der ewb Weisungen für Transport entstanden sind, hat die Lieferantin vollumfänglich einzustehen.

5.4. Verpackung und Materialien

Die Lieferantin verpackt die Waren fachmännisch. Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Die Verpackung ist so anzufertigen, dass die Waren mittels Stapler oder Kran verzugslos entladen werden können. Als Verpackungsmaterialien sind möglichst keine umweltbelastenden Stoffe zu verwenden.

Material, welches ewb zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach seiner Verarbeitung Eigentum von ewb, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.

Die von der die Lieferantin verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, ist ewb darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird.

6. Pflichten der Lieferantin

Die Lieferantin gewährt ewb nach Voranmeldung freien Zutritt zu ihren Werkstätten und denjenigen ihrer Untertlieferantinnen.

Beim Betreten von Räumlichkeiten oder von Bau- und Montagestellen von ewb ist die Lieferantin verpflichtet, die Sicherheitsanweisungen von ewb zu befolgen.

Die Lieferantin hat ewb über alle lieferungsrelevanten und entsorgungstechnischen Belange zu orientieren und zu beraten, sowie jederzeit alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten bzw. Aufträge, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu erteilen (Aufklärungspflicht).

7. Dienstleistungen im Besonderen

7.1. Honorar und Nebenkosten

Die Lieferantin erbringt die Leistungen nach Aufwand unter Einhaltung eines Kostendachs oder zu einem Festpreis. Sie gibt in ihrem Angebot die Vergütungsart sowie die Stundensätze bekannt.

Die Vergütung deckt sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Insbesondere sind alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben abgegolten.

Allfällige Mehraufwendungen werden nur nach vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung durch ewb vergütet.

7.2. Arbeitsrapport

Die Lieferantin erfasst ihre Stunden auf einem Arbeitsrapport, welcher vollständig ausgefüllt mit der Rechnung sowie der Bestellnummer bis zum 10. Arbeitstag des nächstfolgenden Monats bei ewb einzureichen ist.

ewb behält sich vor, Arbeitszeit, die nicht auf den entsprechenden Rapporten erfasst ist und nicht rechtzeitig bei ewb eingereicht wird, nicht zu vergüten.

7.3. Sorgfalts- und Aufklärungspflicht

Die Lieferantin gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung sämtlicher Leistungen. Sie garantiert, dass ihre Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen.

Die Lieferantin erstattet ewb auf Anfrage hin jederzeit Bericht über den Stand ihrer Arbeiten.

7.4. Auswechslung und Beizug Dritter

Die Lieferantin kann die in der Offerte ausdrücklich bezeichneten und mit der Ausführung betrauten Personen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ewb auswechseln.

Der Beizug weiterer gleichermassen qualifizierter Mitarbeitenden ist jederzeit möglich, sofern es die termingerechte Erfüllung des Auftrags erfordert.

Aus wichtigen Gründen kann ewb den Beizug einer bestimmten Person verweigern.

7.5. Unterlagen und Daten

Die Lieferantin überlässt ewb sämtliche Unterlagen und sonstigen Daten, die sie im Rahmen der Erfüllung des

Auftrags erstellt hat. Sämtliche Rechte daran gehen auf ewb über.

Nach Beendigung des Auftrages gibt die Lieferantin auf erste Aufforderung von ewb hin unverzüglich alle Unterlagen und sonstigen Sachen heraus. Es steht ihr kein Retentionsrecht zu.

8. Haftung, Gewährleistung und Mängelrechte

8.1. Haftung

Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

Die Lieferantin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Lieferung oder ihre Hilfspersonen verursacht werden, sowie uneingeschränkt für die gesamte Lieferung, unabhängig vom allfälligen Beizug von Unterlieferantinnen und Unterlieferanten, Vergabe von Aufträgen an Dritte usw.

8.2. Gewährleistung

Die Lieferantin garantiert, dass der gelieferte Gegenstand bzw. die ausgeführten vertraglichen Leistungen:

- keine Mängel aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen,
- die zugesicherten Eigenschaften erfüllen,
- den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entsprechen,
- den einschlägigen Gesetzen, branchenspezifischen Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entsprechen.

8.3. Mängelrüge und Garantiefrist

Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch ewb ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Die Lieferantin verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Übernahme bzw. Abnahme. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen notwendig, beginnt die zweijährige Garantiefrist für die instandgesetzten Teile neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem sie in Betrieb genommen wurden. Betreffen die Ersatzlieferungen oder die Reparatur das Kernstück eines Liefergegenstandes, beginnt die zweijährige Garantiefrist für den ganzen Liefergegenstand neu zu laufen.

Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.

Ist die Lieferantin mit der Behebung von Mängeln säumig oder muss die Behebung dringend vorgenommen werden, ist ewb berechtigt, die Mängel auf deren Kosten und Risiko selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

8.4. Mängelrechte

Liegt ein Mangel vor, hat ewb wahlweise das Recht, von der Lieferantin die Reparatur der Waren (Nachbesserung) oder die Lieferung mängelfreier Waren (Ersatzlieferung) zu verlangen, den Preis angemessen zu mindern

oder – bei Vorliegen erheblicher Mängel – den Vertrag zu wandeln.

Die Lieferantin trägt alle mit den Mängelrechten in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

9. Übertragung oder Abtretung

Die Parteien können das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen oder abtreten.

10. Beizug und Übertragung Dritte

ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

11. Referenzen

Will die Lieferantin auf das Vertragsverhältnis mit ewb referenzieren oder damit werben, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ewb.

12. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden

Trifft die Lieferantin oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis unzulässige Wettbewerbsabreden, so beträgt die Konventionalstrafe 10% der bereinigten Angebotssumme (Verhältnis Lieferantin/ewb) bzw. 10% der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers oder der Lieferantin (Verhältnis Unternehmer/Subunternehmer oder Lieferant).

13. Versicherungen

Die Lieferantin ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragserfüllung eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine Transportversicherung abzuschliessen.

14. Arbeitsschutzbestimmungen

Die Lieferantin ist verpflichtet, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen. Sie erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und alle gesetzlich geschuldeten Sozialabgaben auf den Honoraren abgerechnet zu haben.

Die Lieferantin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Zieht die Lieferantin zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Die Lieferantin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Ziffer schuldet die Lieferantin der ewb pro Verstoss eine Konventionalstrafe in Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 15'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Lieferantin nicht von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer.

Insbesondere ist der vertragsgemässe Zustand gemäss dieser Ziffer innert 10 Tagen seit dem allfälligen Verstoss herzustellen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüberhinausgehenden Ansprüchen durch ewb bleiben von ihren Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrages bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen, noch anderweitig zu verwenden.

Die empfangende Person verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden.

Die genannten Verpflichtungen gelten schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen solange der Geheimnisträger ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Verstösst eine Partei gegen die Geheimhaltungsklausel, hat sie der anderen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssumme, höchstens jedoch CHF 15'000.- für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung einer Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

Die Parteien werden die in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien erklären hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis.

16. Immaterialgüterrechte

Allfällige mit Leistungen von ewb verbundene Immaterialgüterrechte verbleiben bei ewb oder bei berechtigten Dritten. Verletzt die Lieferantin Immaterialgüterrechte von Dritten und wird ewb dafür in Anspruch genommen, muss die Lieferantin ewb schadlos halten.

Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle etc. (nachstehend «Materialien»), die ewb der Lieferantin zur Verfügung gestellt hat, müssen zweckmässig gelagert werden, verbleiben im Eigentum von ewb und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichtet ewb auf eine Bestellung, hat die Lieferantin die Materialien unaufgefordert zurückzugeben.

Die Lieferantin haftet gegenüber ewb für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für ewb zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen frei zu halten.

17. Ungültigkeit der AEB

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AEB als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet **schweizerisches Recht** Anwendung.

Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechts-übereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Lieferantin weder ihre Arbeiten unterbrechen, noch sonst die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.